

**Eik Schieferdecker**

Telefon: (03461)334116

Mobil: (01520) 2883830

Telefax: (03461)415477

schieferdecker@lag-betreuungsvereine.de

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.**

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt e.V. begrüßt den vorliegenden Entwurf. Der Entwurf lässt bereits in den wesentlichen Teilen erkennen, dass die Fachgruppen einen regen Austausch mit der Praxis gepflegt haben. Wir möchten uns daher ausdrücklich bei den Mitwirkenden bedanken und den vorliegenden Entwurf als prinzipiell gelungen bewerten.

Der Entwurf lässt die Bemühungen zur Umsetzung der UN-BRK erkennen. Das Selbstbestimmungsrecht sowie der Grundsatz der Unterstützung der Adressaten finden entsprechende Würdigung.

Es wird insbesondere der im Entwurf konkreter gefasste Erforderlichkeitsgrundsatz begrüßt. So stellt §1814 Abs. 3 Satz 2 BGB-E nunmehr deutlich dar, dass auch sozialhilferechtliche Möglichkeiten betreuungsvermeidend zu nutzen sind. Hier stellt §15 SGB X bereits jetzt ein milderes Mittel dar, dieses findet jedoch in der Praxis keine Anwendung.

Als bedenklich wird die Wiederaufnahme der Sterilisation im §1830 BGB-E gesehen. Es stellt sich wiederholt die Frage, inwiefern eine Sterilisation eines Menschen notwendig werden kann und muss. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben stellen sich folgende Fragen: Kann insofern von einer fehlenden Einwilligungsfähigkeit ausgegangen werden, wenn das Durchführen sexueller Praktiken als reflektierte Handlung angesehen wird? Es erscheint fragwürdig, inwiefern das Recht auf sexuelle Entfaltung nicht auch die Folgen dieser beinhaltet. Hier wird die Meinung vertreten, dass jede freiwillige sexuelle Handlung die Folgen einschließt und nur durch Aufklärung und Unterstützung einer Gefährdung zu begegnen ist. Insbesondere wird hier die Möglichkeit der Sexualtherapie als sinnvolles und milderes Mittel gesehen.

## **Ehegattenvertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsorge**

Der vorliegende Entwurf beinhaltet neben Änderungen im Verfahrens- sowie Vergütungsrecht u.a. eine umfangreiche Neustrukturierung des BGB. Insbesondere greift der Entwurf die Idee des Angehörigenvertretungsrechts im §1358 BGB-E auf. Der Entwurf beinhaltet hierbei die Vertretungsbefugnis in der Gesundheitsorge durch den Ehegatten. Die Normierung regelt dabei die aus der Praxis bekannten Situationen der plötzlich einsetzenden Vertretungsnotwendigkeit im medizinischen Kontext. Insbesondere für Ehepartner stellen diese Momente oft Widersprüche zum Eheverständnis dar, da bislang keine Vertretungsmöglichkeit durch den Ehepartner ipso iure vorgesehen ist. Aus Sicht der Beratungstätigkeit der Betreuungsvereine ist diese Neureglung praxisorientiert und unter Abwägung von pro und contra zielführend.

**In Bezug auf die Betreuungsvereine enthält das Papier Korrekturstellen, auf welche wir hinweisen möchten.**

### **Anspruch auf Finanzierung der Querschnittstätigkeiten**

In Anbetracht der aktuellen Situation, sind für eine Vielzahl der Betreuungsvereine im gesamten Bundesgebiet existenzbedrohende Bedingungen gegeben. Neben dem Fachkräftemangel, welcher primär auf die Arbeitsmarktlage und die Konkurrenz durch den öffentlichen Dienst begründet ist, ergibt sich bundesweit kein einheitliches und auskömmliches Fördermodell für die Aufgaben, welche der Gesetzgeber den Vereinen übertragen hat.

Es wird daher ausdrücklich begrüßt, dass der im Entwurf enthaltene §17 BtOG-E einen Rechtsanspruch der Betreuungsvereine zur Deckung der Kosten für die gesetzlichen Aufgaben vorsieht. Bereits 2011 haben wir auf die Mehrkosten der Betreuungsvereine in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung nach §1908 f BGB hingewiesen. Der nun im Entwurf formulierte Anspruch auf die bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung ist nach unserer Sicht jedoch noch durch den Hinweis auf § 14 Abs. 1 Satz 2 BtOG-E zu ergänzen, da die Beaufsichtigung sowie Weiterbildung einen erheblichen Unterschied zur selbstständigen Berufsbetreuung darstellen. Die Betreuungsvereine übernehmen dabei Kontrollaufgaben, welche in angemessenem Umfang durch interne Rechnungslegungsprüfung und Kontrollen allgemein genehmigungspflichtiger Verfahrensabläufe in der Vermögenssorge eine Entlastung für die Justiz bedeuten. Diese zusätzlichen Aufgaben wurden im Rahmen der Reform des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes explizit nicht in die Berechnung der pauschalen Vergütungssätze aufgenommen. Es ist daher nur konsequent und schlüssig, dass die Kostendeckung dieser Aufgaben im

Vorstand  
Eik Schieferdecker  
Dirk Troll  
Stephan Sigusch  
Marcus Hummel

[www.lag-betreuungsvereine.de](http://www.lag-betreuungsvereine.de)

Bankverbindung  
Saalesparkasse  
IBAN: DE83 8005 3762 1894 0222 93  
BIC: NOLADE21HAL

Rahmen der Finanzierung der Betreuungsvereine im Sinne der Querschnittsarbeit erfolgt und somit Einzug in §17 BtOG-E hält.

Darüber hinaus bedarf es nach unserer Auffassung einer konkreteren Ausformulierung der Finanzierung. So sollte mindestens eine Vollzeitstelle pro 60.000 Einwohner unter tarifvertraglichen Aspekten finanziert, d.h. dynamisiert werden. Die Finanzierung kann nicht an messbaren Größen, wie der Anzahl gewonnener oder vermittelter ehrenamtlicher Betreuer gemessen werden. Vielmehr bedarf es einer Grundfinanzierung, da insbesondere Maßnahmen wie Fortbildung, Supervision oder Netzwerkarbeit kaum messbar sind. Hier wird zudem das Risiko gesehen, dass den Vereinen ein Prozessrisiko übertragen wird. Durch die Länderhoheit in Bezug auf die Finanzierung der Vereine ergibt sich die bereits in einzelnen Ländern genutzte Möglichkeit der kommunalen Förderung. Daraus resultiert jedoch, dass die Vereine bei fehlender kommunaler Förderung keinen Anspruch auf Mittel des Landes haben. Diese Koppelung ist daher ausdrücklich auszuschließen.

### **Beratungs- und Unterstützungsangebote nach §8 BtOG-E**

Hierbei ist, wie auch bei der Frage nach der Finanzierung der Betreuungsvereine nach §17 BtOG-E, davon auszugehen, dass es zu keiner einheitlichen Finanzierung delegierter Aufgaben kommen wird. Die Übertragung der Aufgaben an Betreuungsvereine, soweit dies örtlich relevant ist, wird von einer Vergütungs- und Leistungsvereinbarung abhängig sein. Es ist zu hoffen, dass der Gesetzgeber hier eine Regelungsmöglichkeit zur Vereinheitlichung und damit Planungssicherheit findet.

### **Verbot der Vergütung der Betreuungsvereine**

Hier wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei der aktuellen Regelung im Sinne des § 1908i BGB, welcher auf §1836 Abs. 3 BGB verweist, um eine verfassungswidrige Regelung handelt. Wie in der Begründung zu den §§ 1818 BGB-E sowie 13 VBVG-E erläutert, folgen wir der Auffassung, dass es sich hierbei um eine nach Artikel 12 Absatz 1 GG geschützte Berufsausübung handelt. „In einem solchen Fall stellt die Vorenthaltung einer angemessenen Entschädigung (§ 1836 Absatz 3 BGB) einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Vormundschaftsvereins dar. Er müsste durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und verhältnismäßig sein (vgl. nur BVerfG, Urteil vom 10. Juni 2009 – 1 BvR 706/08 –, BVerfGE 123, 186, 238 f.). Solche Gründe sind hier – insofern vergleichbar zur Situation von Betreuungsvereinen – nicht ersichtlich.“

Daher begrüßen wir ausdrücklich den §13 VBVG-E.

Vorstand  
Eik Schieferdecker  
Dirk Troll  
Stephan Sigusch  
Marcus Hummel

[www.lag-betreuungsvereine.de](http://www.lag-betreuungsvereine.de)

Bankverbindung  
Saalesparkasse  
IBAN: DE83 8005 3762 1894 0222 93  
BIC: NOLADE21HAL

## **Vereinbarung der ehrenamtlichen Betreuer mit einem Betreuungsverein**

§22 BtOG-E sieht die Anbindung ehrenamtlicher Betreuer vor. Dies regelt der Entwurf bislang nicht verbindlich im Rahmen einer Muss-Vorschrift. Dies wird als praxisnah empfunden und wird insoweit auch hier unterstützt.

In dem vorliegenden Entwurf wird zwischen ehrenamtlichen Betreuern aus dem persönlichen Umfeld bzw. Familienangehörigen und „ehrenamtlichen Fremdbetreuern“ unterschieden. Der Entwurf mag hier dem Gedanken folgen, dass nahen Angehörigen nicht der grundsätzliche Verdacht unterstellt werden soll, sie müssten kontrolliert werden, welcher eventuell zu einem Verzicht des Amtes führen könnte. Dem folgen wir nicht. Wir erklären vielmehr, dass nach unserer Auffassung auch im familiären Umfeld Probleme entstehen. Hier kommt es ebenso zu missbräuchlichem Gebrauch der Vermögenswerte oder zu Entscheidungen, welchen nicht dem Grundsatz des „Wohl und Wunsches“ des betreuten Menschen entsprechen. Insbesondere durch eine starke emotionale Bindung bedürfen nahe Angehörige öfter einer Begleitung, als dies fremde ehrenamtliche Betreuer mit berufsbedingten Vorerfahrungen benötigen. Diese Differenzierung ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Auch wäre hier eine Muss-Vorschrift wünschenswert, um nicht erst, wie bislang in der Praxis üblich, bei entsprechenden Vorfällen zu reagieren.

### **Registrierung nach §23 BtOG-E**

Die im Entwurf implementierte Norm wird ausdrücklich begrüßt. Die besondere Stellung der Betreuungsvereine würde jedoch auch hier, wenn dies konsequent umgesetzt wird, dazu führen, dass Registrierungs Voraussetzungen von Vereinsbetreuern ausschließlich im Rahmen der Anerkennung des Betreuungsvereins geprüft werden.

Eik Schieferdecker

Vorsitzender LAG Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt e.V.

Vorstand  
Eik Schieferdecker  
Dirk Troll  
Stephan Sigusch  
Marcus Hummel

[www.lag-betreuungsvereine.de](http://www.lag-betreuungsvereine.de)

Bankverbindung  
Saalesparkasse  
IBAN: DE83 8005 3762 1894 0222 93  
BIC: NOLADE21HAL